

## Geschäftsbedingungen für frei vereinbarte Prüfungs-, Gutachter- und sonstige Ingenieurleistungen

### I. Allgemeines

#### 1. Geltungsbereich

1.1. Frei vereinbarte Prüfungs-, Gutachter- und sonstige Ingenieurleistungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Auftragsbedingungen. Diese werden durch Auftragserteilung anerkannt und gelten bis zum Widerruf auch für alle künftigen Aufträge, selbst wenn sie Ihnen nicht nochmals ausdrücklich zugrunde gelegt werden.

1.2. Abweichungen von diesen Auftragsbedingungen sind nur wirksam, wenn wir sie schriftlich bestätigen, und gelten für den Auftrag, für den wir sie bestätigt haben.

1.3. Die Bedingungen gemäß Ziffer II. gelten ausschließlich für den rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Für die Beziehungen zu anderen Auftraggebern gelten diese Bedingungen mit den unter Ziffer III. aufgeführten Abweichungen.

1.4. Verbindlichkeit von Erklärungen  
Auskünfte und Zusagen unserer Mitarbeiter sind nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen.

1.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen

### II. Verkehr mit Kaufleuten

#### 1. Ausführung von Aufträgen

1.1. Angenommene Aufträge führen wir nach den anerkannten Regeln der Technik sowie nach den im Zeitpunkt der Ausführung bestehenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften aus. Gewähr für die technischen Regeln und für die Richtigkeit der den Prüfungen zugrundeliegenden Sicherheitsprogramme oder Sicherheitsvorschriften übernehmen wir nicht.

1.2. Wir sind berechtigt unsere Leistungen durch sorgfältig ausgesuchte und geeignet erscheinende Unterauftragnehmer ausführen zu lassen.

1.3. Leisten der Auftraggeber oder durch ihn eingeschaltete Dritte Hilfe zur Ausführung von Aufträgen, so müssen die einschlägigen, jeweils gültigen Bestimmungen beachtet werden. Insoweit übernehmen wir keine Haftung.

#### 2. Fristen und Termine

2.1. Auftragsfristen und -termine sind nur verbindlich, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart oder von uns schriftlich bestätigt ist.

2.2. Bei Verzug ersetzen wir den Verzögerungsschaden, der auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen beruht, bis zu höchstens 25% der Vergütung für den Auftrag, jedoch nicht über 5% pro vollendete Verzugswoche hinaus. Für leichte Fahrlässigkeit haften wir in keinem Fall.

2.3. Bei Verzug stehen dem Auftraggeber die Rechte aus § 326 Abs. 1 und 2 des BGB zu. Wir ersetzen jedoch nicht den untypisch hohen oder unvorhersehbaren Nichterfüllungsschaden, soweit dieser auf leichter Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen beruht.

#### 3. Gewährleistung

3.1. Wir leisten Gewähr nur für Leistungen, die ausdrücklich Gegenstand des vereinbarten Auftrages sind. Sofern der Auftrag nur die Prüfung oder Begutachtung von Teilen einer Gesamtanlage betrifft, übernehmen wir keine Gewähr für die Ordnungsmäßigkeit, einwandfreie Beschaffenheit und das Funktionieren der Gesamtanlage.

3.2. Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers sind auf das Recht der Nachbesserung beschränkt; bei deren Fehlschlagen ist der Auftraggeber jedoch zur Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder zur Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) berechtigt.

3.3. Für Aufwendungsersatzansprüche nach § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB gelten die in Ziffer 4.4 bestimmten summenmäßigen Beschränkungen.

3.3. Für Aufwendungsersatzansprüche nach § 633 Abs. 2 Satz 2 BGB gelten die in Ziffer 4.4 bestimmten summenmäßigen Beschränkungen.

#### 4. Haftung und Schadenersatz

4.1. Für leicht fahrlässige Schäden haften wir, gleich aus welchem Rechtsgrund nicht.

4.2. Soweit für unmittelbare oder mittelbare Schäden, gleich aus welchen Rechtsgrund, haften, ist unsere Haftung begrenzt, je Auftrag auf einen Betrag von höchstens

2.500.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden

4.3. Die Haftungsbeschränkungen gem. 4.1. und 4.2. gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter sowie der von uns eingeschalteter Sachverständiger.

#### 5. Vergütungs- und Zahlungsbedingungen

5.1. Die Angaben über unsere Vergütungen sind freibleibend, als vereinbart gilt die Vergütung gemäß der bei Ausführung des Auftrages geltenden Vergütungsordnung, soweit nicht ausdrücklich schriftlich ein Festpreis bzw. Stundensatz vereinbart wurde.

5.2. Alle Vergütungen verstehen sich, falls nicht anders vereinbart ist, netto in Euro ohne Mehrwertsteuer

5.3. Die Vergütung ist nach Ausführung des Auftrages, spätestens innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig, soweit schriftlich nichts anders vereinbart ist.

5.4. Bei Aufträgen, deren Vergütung 1000 Euro übersteigt, können wir entsprechend dem angefallenen Aufwand Teilzahlungen in Rechnung stellen, die innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig sind.

5.5. Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder zur Rückbehaltung nur berechtigt, wenn wir ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben oder wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind.

5.6. Ist der Auftraggeber mit der Begleichung von Teilrechnungen trotz Nachfristsetzung in Verzug, so sind wir berechtigt, die weitere Ausführung des Auftrages zu verweigern, vom Auftrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5.7. Beanstandungen unserer Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt schriftlich begründet mitzuteilen.

#### 6. Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

6.1. Von schriftlichen Unterlagen, die uns zur Einsicht überlassen oder für die Durchführung von Aufträgen übergeben werden, dürfen wir Abschriften für unsere Akten anfertigen.

6.2. Wir verpflichten uns zur Verschwiegenheit über alle uns durch den Auftrag zur Kenntnis gelangenden Tatsachen, soweit diese sich auf den Auftraggeber und den Auftragsgegenstand beziehen.

6.3. An den von uns erstellten Gutachten, Prüfungsergebnissen, Berechnungen etc. behalten wir uns die Urheberrechte vor.

6.4. Wir sind berechtigt, Daten des Auftraggebers ausschließlich für eigene Zwecke zu verarbeiten, soweit die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes eingehalten werden.

#### 7. Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand

7.1. Auf das Vertragsverhältnis und sämtliche Rechtsbeziehungen hieraus findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung; die Bestimmungen des einheitlichen Kaufgesetzes sind ausgeschlossen.

7.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten und Rechtsstreitigkeiten ist Neuss.

### III. Nicht-kaufmännischer Verkehr

1. Ziffer II.2.2. erster Satz gilt nicht.

2. Ziffer II.3.3 und 4.2 gelten nicht.

3. Ziffer II.5.1 und 5.2 werden dahingehend eingeschränkt, dass bei Auftragsannahme gemäß unserer Vergütungsordnung geltende Vergütungen zuzüglich Mehrwertsteuer gilt, sofern nicht der Auftrag mehr als 4 Monate später ausgeführt werden soll.

4. Ziffer II.5.5 gilt insoweit nicht, als Zurückbehaltungsrechte betroffen sind, die auf dem zugrundeliegenden Vertragsverhältnis beruhen.

5. Ziffer II.7.2 gilt nicht.